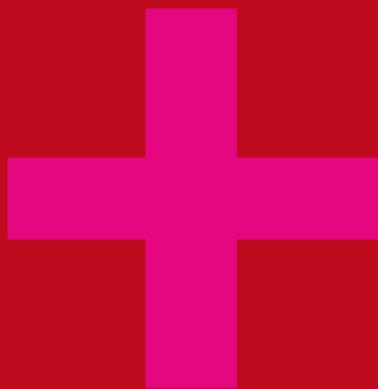


Niemand darf wegen
seines Geschlechtes,
seiner Abstammung,
seiner Sprache,
seiner Heimat und Herkunft,
seiner sexuellen Identität
seines Glaubens,
seiner religiösen
oder politischen Anschauungen
benachteiligt
oder bevorzugt werden.
Niemand darf wegen
seiner Behinderung
benachteiligt werden.

3



Für eine Ergänzung
des Gleichheitsartikels
im Grundgesetz

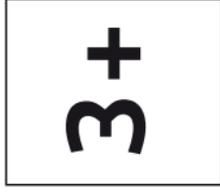
www.artikeldrei.de

Aufzur für eine Ergänzung des Grundgesetzes. Unsere Verfassung muss endlich auch Lesben, Schwulen, Transgendern und intersexuellen Menschen gleiche Rechte garantieren!

Im Gleichheitsartikel (Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz) soll es in Zukunft auch heißen: Niemand darf wegen seiner sexuellen Identität benachteiligt oder bevorzugt werden.

www.artikeldrei.de

© LSVD • Postfach 10 34 14 • 50474 Köln • Tel. (0221) 92 59 61-0 • lsvd@lsvd.de, www.lsvd.de, www.artikeldrei.de



www.artikeldrei.de

Gestaltung: fs83

Eine Initiative des

LSVD
Lesben- und Schwulenverband